



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 54.8 –BIS-**

### **Planänderungsbeschluss**

**für die**

**Errichtung und den Betrieb**

**einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid**

**von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen**

**der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

**- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -**

**Düsseldorf, den 16. Mai 2008**

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>Entscheidung</b>	3
1.	Feststellung des Plans	3
2.	Festgestellte Planunterlagen	3
3.	Wasserrechtliche Regelung	4
4.	Ausnahmen und Befreiungen	4
5.	Nebenbestimmungen	5
	Wasserwirtschaft	5
	Naturschutz und Landschaftspflege	6
	Anzeigepflichten	7
	Bauausführung	7
6.	Hinweise	7
7.	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	8
8.	Anordnung der sofortige Vollziehung	8
<b>B.</b>	<b>Begründung</b>	8
1.	Darstellung der Planänderung	8
2.	Ablauf des Planänderungsverfahrens	11
3.	Verfahrensrechtliche Würdigung	11
4.	Materiellrechtliche Würdigung	13
a)	Planrechtfertigung	13
b)	Abwägung	14
	aa) Grundsätze	14
	bb) Öffentliche Belange	15
	cc) Private Belange	22
5.	Begründung der Vollziehungsanordnung	24
<b>D.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	25
<b>D.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	26

## A. Entscheidung

### 1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach dem Antrag der Vorhabensträgerin vom 25.01.2008 im Bereich „Thomashof“ (Stadt Ratingen) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

### 2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

<b>(Bau-)plan / LBP-Blatt</b>	<b>Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen</b>	<b>Unterlagen-Nr. (Anlage)</b>
	Erläuterungsbericht, Dezember 2007	
	Übersichtskarte Schutzgebiete	Anlage 1
	Eigentümerverzeichnis	Anlage 2
Bauplan G 142 N5	Maßstab 1 : 1.000	Anlage 3
	Wasserrechtliche Belange	Anlage 4
LBP	Konfliktkarte 153 c und 154 c Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Anlage 5
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Anlage 6

	Gutachterliche Äußerung des TÜV	Anlage 7
--	---------------------------------	----------

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen:

- Bauausführungsplan „Profil“ L72 Rev.1 aus dem Ordner 2 Anlage 6 sowie die Konfliktkarten Blatt 153a und 154a des Landschaftspflegerischen Begleitplans aus Ordner 5 Anlage 3 der 1. Planänderung vom 07.12.2005
- Detailplan G142N3 zur Kreuzung von oberirdischen Gewässer sowie die Sonderzeichnung Nr. 9 EEN-EPR-DLS-002 im Ordner 3 Anlage 4 des 2. Deckblattes vom 14.09.2006.

### **3. Wasserrechtliche Regelung**

Wasserhaltung Nr. 1 (Grundwasserabsenkung Pressgrube)

6 Brunnen: Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 457

Entnahmemenge: 9, 2 l/s, 33 m<sup>3</sup>/h, 790 m<sup>3</sup>/d

für die Dauer der Baumaßnahme

Wasserhaltung Nr. 2 (Grundwasserabsenkung Zielgrube)

2 Brunnen: Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 457

Entnahmemenge: 11,4 l/s, 41 m<sup>3</sup>/h, 980 m<sup>3</sup>/d

für die Dauer der Baumaßnahme

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen zur großflächigen Versickerung und in den Brachter Bach auf dem Grundstück: Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 457.

### **4. Ausnahmen und Befreiungen**

Der Trassenabschnitt der Planänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG B 2.3-20 „Hasselbeck/Schwarzbach“. Die mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Trasse unterquert in geschlossener Bauweise mit Horizontal-Bohrverfahren den Talzug mit den nach § 62 LG geschützten Biotopen GB

4707-371. Diese Biotope sollen nun mit dem Bohr-/pressverfahren unterquert werden.

Von den Verboten des Landschaftsplanes wird hierfür aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung gemäß § 69 LG erteilt.

## **5. Nebenbestimmungen**

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007. Sie ersetzen im betroffenen Bereich die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihnen entgegenstehen.

### **Wasserwirtschaft**

#### **5.1**

Bei plötzlichem Ansteigen des Wasserstandes im Brachter Bach ist unverzüglich Kontakt mit dem Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) aufzunehmen, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

#### **5.2**

Es ist sicherzustellen, dass das eingeleitete Wasser keine Stoffe enthält, die das Gewässer negativ beeinträchtigen.

#### **5.3**

Es sind Maßnahmen mit dem BRW abzustimmen, die Bodenerosion und Einspülung von erodiertem Boden in das Gewässer unterbinden.

#### **5.4**

Der ordnungsgemäße Gewässerabfluss darf durch die Einleitung des geförderten Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst werden.

## 5.5

Dauert die Baumaßnahme länger als 3 Wochen, sind in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung bei Bedarf Bewässerungsmaßnahmen gem. DIN 18920 im Bereich der Grundwasserabsenkung vorzusehen.

**Naturschutz und Landschaftspflege**

## 5.6

Der durch die Planänderung zusätzlich entstehende Kompensationsbedarf ist vorrangig durch Nachweis geeigneter Kompensationsflächen auszugleichen. Die Flächen und die darauf vorgesehenen Maßnahmen sind vorab der Höheren Landschaftsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Sollten zum Zeitpunkt der abschließenden Nachbilanzierung (entsprechend der Regelung im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007) nicht entsprechende Flächen nachgewiesen werden können, so ist innerhalb von vier Wochen ein Ersatzgeld in Höhe von 9.559 € an den Kreis Mettmann zu zahlen.

## 5.7

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist die Räumung des Arbeitsstreifen und die Rodung der Gehölze innerhalb des Zeitraums 1.10. bis 28.02. vorzunehmen. Eine Rodung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur dann zulässig, wenn zuvor durch eine Kartierung der Nachweis erbracht wurde, dass damit keine Verstöße gegen § 42 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden.

## 5.8

Die Erfüllung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (Kontrollbegehungen zu Beginn der Brutzeit auf Vorkommen von Turteltaube, Feldschwirl, Pirol, Schafstelze) ist zu dokumentieren und auf Verlangen den Landschaftsbehörden vorzulegen. Bei Nachweis einer der genannten Arten sind artbezogene Vermeidungsmaßnahmen gemäß dem Fachgutachten „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, das Bestandteil des Änderungsantrages ist, durchzuführen (artbezogene Bauzeitenregelung).

## 5.9

Zum Schutz etwaig vorhandener Amphibienvorkommen ist der Arbeitsstreifen seitlich durch einen Amphibienzaun abzugrenzen. Der Zaun ist regelmäßig morgendlich vor Baubeginn zu kontrollieren. Aufgefundene Tiere sind abzusammeln und in ungefährdete Biotopbereiche zu verbringen.

**Anzeigepflichten**

## 5.10

Details zur Gewässerkreuzung sind rechtzeitig mit dem BRW und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

## 5.11

Dem BRW ist vor Baubeginn eine geeignete Person zu benennen, die im Notfall jederzeit erreichbar ist und weitere Maßnahmen veranlassen kann.

## 5.12

Die Aufstellung eines Notfallplanes ist im Detail mit dem BRW abzustimmen und diesem schriftlich zu übergeben.

## 5.13

Der Baubeginn ist dem BRW und dem Kreis Mettmann im Voraus schriftlich anzuzeigen.

**Bauausführung**

## 5.14

Die beim Bau der Rohrleitung eingesetzten Maschinen und Geräte haben der 32. BImSchV zu entsprechen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterfallen. Die dort festgelegten Betriebsregeln sind zu beachten.

**6. Hinweise**

## 6.1

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Unterwasserbereich des Brachter Baches aufgrund der Gewässerstruktur sowie von Zwangspunkten (Durchlässe,

Wohnbebauung) zu hydraulischen Überlastungen des Gewässers, insbesondere bei Niederschlagsereignissen kommen kann.

## 6.2

Bezüglich des errechneten zusätzlichen Kompensationsbedarfs von insgesamt 5.450 ökol. Werteinheiten wird seitens der ULB angeregt, diese mit den zu erwartenden Änderungen aus der Nachbilanzierung im Rahmen der ökol. Baubegleitung zu verschneiden, um dann möglichst eine gemeinsame zusätzliche Kompensationsmaßnahme zu bestimmen.

## **7. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die gegen die Planänderung erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

## **8. Anordnung der sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

## **B. Begründung**

### **1. Darstellung der Planänderung**

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt. Diese Leitung soll im Änderungsabschnitt zusammen mit einer parallel geführten Gasleitung der Wingas GmbH verlegt werden, die mit einem eigenständigen Beschluss planfestgestellt worden ist.

Im Trassenabschnitt „Thomashof“ sollte die Leitung gemäß des mit Beschluss vom 14.02.2007 festgestellten Plans vom Südrand des Talzuges des Brachter Baches bis nördlich der Bundesautobahn A44 (östlich der Anschlussstelle Ratingen-Ost) in geschlossener Bauweise verlegt werden.

Zur Umsetzung dieses Plans wurde Anfang Juli 2007 nördlich der BAB A44 das Bohrgerät für die gesteuerte Horizontalbohrung (Horizontal Directional Drilling = HDD) aufgestellt und mit der Bohrung begonnen. Während des Bohrens unter der A44 stellte sich heraus, dass dort entweder die in den Bauplänen eingetragene Wasserleitung die A44 in größerer Tiefe als bekannt quert, oder dort eine in den Unterlagen nicht eingetragene Fassung des Quellbereiches des Hahner Baches liegt, so dass zwar die Trassenlage im Grundriss, aber nicht im Längsschnitt eingehalten werden konnte. Dies führte dazu, dass die HDD-Bohrung nicht wie geplant über eine Gesamtlänge von ca. 390 m sondern nur auf ca. 250 m hergestellt werden konnte. Der Austrittspunkt liegt am Nordrand des Talzuges des Brachter Baches in einer Weidefläche.

Die Vorhabensträgerin hat prüfen lassen, ob andere bautechnische Möglichkeiten bestehen, um die planfestgestellte geschlossene Bauweise in diesem Trassenabschnitt realisieren zu können. Doch kann hier nur mit dem Horizontal-Bohrverfahren gearbeitet werden. Eine Fortsetzung der geschlossenen Bauweise mit einer weiteren HDD-Bohrung für den restlichen Trassenabschnitt ist auf Grund des zu engen Biegeradius bei der Unterführung des Talzuges nicht möglich.

Vom Austrittspunkt des HDDs wird deshalb nunmehr die Leitung in offener Bauweise bis zum Hangfuß der Weidefläche auf der planfestgestellten Trasse verlegt und dann der Talgrund einschließlich des Brachter Bachs und Großseggenrieds (§ 62-Biotop GB 4707-371) in der planfestgestellten Trasse unterpresst.

Die Änderung der Bauweise weicht von den planfestgestellten Unterlagen in folgenden Punkten ab:

- Der Austrittspunkt des HDDs liegt jetzt ca. 80 m nördlich des Brachter Baches in einer Weidefläche (Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 455) und sollte nach den ursprünglich planfestgestellten Unterlagen ca. 60 m südlich des Brachter Baches in einer Ackerfläche liegen.
- Da eine Querung des Talgrundes (Brachter Bach, feuchter Erlenwald, § 62-Biotop „Großseggenried“) in offener Bauweise und eine Überfahrt auf der planfestgestellten Trasse zu erheblichen Eingriffen führen würde, muss nördlich des Talzuges ein Arbeitsfeld mit zusätzlicher Baustellenzufahrt eingerichtet werden. Diese Zufahrt ist bereits für andere Arbeiten an der Rohrleitung erforderlich.
- Vom Austrittspunkt des HDDs wird nach Süden auf der Weidefläche bis zum Hangfuß die Leitung ca. 50 m offen verlegt (Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 455).
- Im angrenzenden Erlenwald (Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 457 tlw.) wird unter Ausnutzung einer Bestandslücke eine Pressgrube eingerichtet und der Talgrund auf einer Länge von ca. 50 m mit dem Mantelrohr unterpresst. Dafür ist die temporäre Inanspruchnahme von ca. 500 m<sup>2</sup> Erlenwald erforderlich, doch werden der Brachter Bach und das Großseggenried nicht beeinträchtigt. Für die Lagerung der Aushubmassen wird die angrenzende Weidefläche in Anspruch genommen (siehe beiliegenden Bauplan G142 N3). Nach Abschluss der Leitungsverlegung wird die Waldfläche wiederhergestellt. Allerdings ist dauerhaft im Schutzstreifen eine Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> baumfrei zu halten, da dort die Tieflage des Rohres nur einen Strauchwuchs zulässt. Im Bereich der Unterpressung (Rohrlage mindestens 2,50 m unter GOK) bleibt der Baumbestand im Schutzstreifen erhalten. Der restliche beanspruchte Erlenwald wird wieder aufgeforstet (ca. 350 m<sup>2</sup>).
- Die Empfangsgrube wird in der Böschung am Südrand des Talzuges eingerichtet (Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 253 und 457). Um die Grube möglichst tief anlegen zu können, muss ein Einschnitt in die Terrassenkante hergestellt werden. Für die Lagerung der Aushubmassen wird zusätzlich angrenzende Ackerfläche in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Leitungsverlegung wird die Böschung wieder hergestellt.  
Die Änderung des Bauverfahrens betrifft einen Trassenabschnitt von ca. 140 m Länge.

## **2. Ablauf des Planänderungsverfahrens**

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 25.01.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -  
Dezernat 52 - Abfallwirtschaft / Bodenschutz -  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Landrat des Kreises Mettmann
- Bürgermeister der Stadt Ratingen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Mettmann
- Bergisch Rheinischer Wasserverband
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die durch die Planänderung betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

## **3. Verfahrensrechtliche Würdigung**

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderung im Bereich „Thomashof“ handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen. Die beantragte Planänderung betrifft die Änderung des Bauverfahrens auf einem Trassenabschnitt von ca. 140 m Länge im vorgenannten Bereich. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um eine Planänderung von geringem Umfang. Durch die Planänderung wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit der Planänderung zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Auch der Eingriff in den Wasserhaushalt führt aufgrund des Umfangs und der nur temporären Grundwasserhaltung nicht zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen. Insgesamt handelt es sich somit bei der Planänderung im Bereich „Thomashof“ um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von der Änderung Betroffenen ist konkretisierbar. Die grundstücksbetroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben. Durch die Planänderung werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betref-

fenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Das in § 75 Abs.1a VwVfG NRW geregelte Institut der Planergänzung steht der Entscheidung über die Planänderung im Bereich „Thomashof“ nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW ebenfalls nicht entgegen. Die vorgenannten Normen stehen nicht in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander. Das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs.1a VwVfG NRW dient der Heilung von formellen und oder materiellen Fehlern eines Planfeststellungsbeschlusses. Der Gesetzgeber hat dieses Institut normiert, da für das ergänzende Verfahren zur Fehlerbehebung die Regelungen des § 76 VwVfG NRW nicht passen. Die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht daran gehindert, formelle oder materielle Fehler in einem Planergänzungsverfahren nach § 76 Abs.1a VwVfG NRW zu beheben und ggf. parallel hierzu über die Zulässigkeit von Planänderungen in einem Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW zu entscheiden. Das Planänderungsverfahren für den Bereich „Thomashof“ dient nicht der Behebung von Abwägungsmängeln, sondern der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Planänderung aufgrund der von der Vorhabensträgerin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beantragten Änderung der Bauweise der Leitung in einem Trassenabschnitt von ca. 140 m Länge.

Die diesbezüglich erhobenen verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

#### **4. Materiellrechtliche Würdigung**

##### **a) Planrechtfertigung**

Für die Planänderung im Bereich „Thomashof“ ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderung im Bereich „Thomashof“ ist zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforder-

lich. Aufgrund der Lage von Fremdleitungen bei Querung der BAB 44 konnte die planfestgestellte geschlossene Bauweise in dem vorgenannten Trassenabschnitt nicht ausgeführt werden. Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass keine anderen bautechnischen Möglichkeiten bestehen, die planfestgestellte geschlossene Bauweise in diesem Trassenabschnitt zu realisieren. Es ist daher erforderlich, dass vom Austrittspunkt der HDD-Bohrung die Leitung in offener Bauweise bis zum Hangfuß der Weidefläche auf der planfestgestellten Trasse verlegt und dann der Talgrund einschließlich des Brachter Bachs und Großseggenrieds (§ 62-Biotop GB 4707-371) in der planfestgestellten Trasse unterpresst wird.

Durch die geänderte Bauweise werden drei Grundstücke, anders als mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellt, betroffen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Da die geänderte Betroffenheit der Grundstücke im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden vorübergehenden Einschränkung der Grundstücksnutzung besteht, ist der diesbezügliche Eingriff unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

## **b) Abwägung**

### **aa) Grundsätze**

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung des Vorhabens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungs-

verfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planänderung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist der Planänderung die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Planänderung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

## **bb) Öffentliche Belange**

### **Kreis Mettmann**

Az. 63-2 vom 03.03.2008

Die Untere Wasserbehörde (UWB) weist darauf hin, dass im Zuge der beantragten Planänderung der Brachter Bach durch die Leitung gekreuzt wird und die entstehenden baubedingten Eingriffe im Bereich des Gewässers sowie des Gewässerrandstreifens im Genehmigungsbescheid entsprechend zu regeln sind. Es wird die Forderung erhoben, dass Baubeginn sowie Details zur Gewässerkreuzung rechtzeitig mit dem BRW und der UWB mitzuteilen bzw. abzustimmen sind.

Diese Forderung wurde von der Vorhabensträgerin akzeptiert und unter Ziffer A 5.10 und 5.13 berücksichtigt.

Darüber hinaus weist die UWB darauf hin, dass im Zuge der Grundwasserhaltung nicht unerhebliche Wassermengen in den Brachter Bach eingeleitet werden sollen, die weit über das gewässerverträgliche Maß von ca. 5 l/s hinausgehen. Außerdem kann es im Unterwasserbereich des Brachter Baches

aufgrund der Gewässerstruktur sowie von Zwangspunkten (Durchlässe, Wohnbebauung) zu hydraulischen Überlastungen des Gewässers, insbesondere bei Niederschlagsereignissen kommen.

Durch die wasserrechtliche Regelung dieses Beschlusses ist die Einleitung in den betroffenen Bach festgelegt worden. Da die Einleitung auf die Dauer der Baumaßnahme befristet ist, wird der Bach nicht dauerhaft belastet. Durch die Einleitung sind daher keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf den Bach zu erwarten.

Hinsichtlich des allgemeinen Bodenschutzes und der Altlastensanierung sowie immissionsschutzrechtlich werden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde werden keine Bedenken erhoben, da das geänderte Vorhaben im planfestgestellten Arbeitsbereich der beiden Leitungen liegt.

Bezüglich des errechneten zusätzlichen Kompensationsbedarfs von insgesamt 5.450 ökol. Werteinheiten wird angeregt, diese mit den zu erwartenden Änderungen aus der Nachbilanzierung im Rahmen der ökol. Baubegleitung zu verschneiden, um dann möglichst eine gemeinsame zusätzliche Kompensationsmaßnahme zu bestimmen.

Dieser Hinweis wird unter Ziffer A 6.2 berücksichtigt.

### **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51**

Az. 51.11.5.2.22-2/05 vom 26.02.2008

Gegen die Planänderung am Thomashof bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) keine Bedenken.

Es werden Nebenbestimmungen und Hinweise aus Sicht des Naturschutzes gefordert, die von der Vorhabensträgerin akzeptiert und unter Ziffer A 5.6 bis A 5.9 berücksichtigt wurden.

**Stadt Ratingen**

Az. 61.11-Sd. vom 03.03.2008

Nach Begutachtung der Pläne durch die feuerwehrtechnischen Abteilungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes wird festgestellt, dass sich die Gefährdungssituation durch die beantragte Bauweise nicht ändert.

Aus Sicht des technischen Umweltschutzes der Stadt Ratingen sollte die ökologische Kompensation möglichst im Stadtgebietes Ratingens durchgeführt werden.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Das Kompensationskonzept wurde bereits mit Beschluss vom 14.02.2007 in angemessener Weise planfestgestellt.

Die ferner durch Schreiben vom 10.03.2008 erhobenen verfahrensrechtlichen Einwendungen werden aus den unter Punkt B.3. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

**Bergisch-Rheinischer Wasserverband**

Az. ME-PFS-1148-EM\_10 vom 06.03.2008

Bezüglich der Kreuzung des Brachter Baches werden vom BRW keine Bedenken geltend gemacht. Die Mindestabstände der Leitung zur Gewässersohle und der Pressgruben zur Bachböschungsoberkante werden laut Planunterlagen eingehalten.

Es werden Nebenbestimmungen und Hinweise aus Sicht des Gewässerschutzes/-querung gefordert, die von der Vorhabensträgerin akzeptiert und unter Ziffer A 5.1 bis A 5.4 und A 5.10 bis A 5.13 berücksichtigt wurden.

**Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Az. - ohne - vom 27.02.2008**

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wendet der NABU ein, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um keine unwesentliche Änderung gemäß § 76 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handele. Dies wird vom NABU insbe-

sondere damit begründet, dass absehbare Umweltauswirkungen unzutreffend dargestellt werden. Eingriffe in den Naturhaushalt würden nach Aussage des NABU aufgrund der eingetretenen Bauverzögerungen größer und erheblicher ausfallen als im bisherigen Verfahren dargelegt. Durch die geänderten Planungen würde eine weitere großflächige Inanspruchnahme von Grünlandflächen im Landschaftsschutzgebiet erfolgen.

Die bisherigen Maßnahmen wurden durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 abgedeckt. Durch den Antrag auf Änderung soll nur das Bauverfahren geändert werden, die planfestgestellte Trasse wird beibehalten.

Die verfahrensrechtlichen Einwendungen des NABU werden aus den unter Punkt B.3. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Gegen die geplante Änderung am Thomashof bestehen ferner aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Durch die geplante Unterpressung des Talgrundes wird die Beeinträchtigung des § 62 Biotops (Großseggenried) und des Brachter Baches vermieden. Der Verlust des Erlenwaldes (es handelt sich um lückigen Bestand, v.a. junge Bäume) kann größtenteils durch Aufforstung wiederhergestellt werden.

Des Weiteren wird vom NABU eingewandt, dass die vorliegende „spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“ grob fehlerhaft und unbrauchbar sei.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LPB) ermittelt die Auswirkungen zutreffend. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat stattgefunden. Die fachlichen Aussagen sind plausibel und nachvollziehbar.

Am 18.12.2007 ist die Änderung des BNatSchG in Kraft getreten. Durch diese Änderung sind einige Sachverhalte rechtlich anders zu bewerten als das noch in den Antragsunterlagen geschah:

§ 42 Abs.5 BNatSchG (n.F.) legt fest, dass bei Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild leben-

der Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dieser Sachverhalt trifft für den kleinen Wasserfrosch zu. Die Art kommt im Bereich des fraglichen Messtischblattes vor, wurde allerdings im Untersuchungsraum bei der Kontrollbegehung nicht nachgewiesen. Die dortigen Gewässer eignen sich nicht als Laichhabitat. Allerdings stellt der feuchte Erlenbruchwald ein potentiell Winterquartier dar. Insofern können Individuenverluste nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der kleinflächige und temporäre Eingriff in den Wald führt allerdings nicht zu einer erheblichen Störung und Beeinträchtigung (die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt) und der Erhaltungszustand der Art wird sich nicht verschlechtern.

Das bedeutet, dass für die ohnehin unwahrscheinlichen Individuenverluste des Wasserfrosch eine Ausnahme vom Verbot des § 42 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG nicht erforderlich ist, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Situation für den Grasfrosch stellt sich folgendermaßen dar: Der Grasfrosch kommt im Untersuchungsraum vor. Durch das Vorhaben wird jedoch kein Laichgewässer (Fortpflanzungsstätte) zerstört oder beeinträchtigt. Der Eingriff in die potentiellen Ruhestätten (Erlenwald, Feuchtgrünland etc.) ist nur kleinflächig und temporär. Die Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Hinsichtlich des rechtlichen Status des Grasfrosches gilt folgendes: Der Grasfrosch ist laut Roter Liste NW nicht gefährdet. Er befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Art ist nur nach nationalem Recht besonders geschützt (Bundesartenschutzverordnung), nicht nach europäischem Recht. Für solche besonders geschützten Arten gilt die Regelung in § 42 Abs 5 BNatSchG, dass „... bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs ... ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vorliegt.“. Die möglichen Individuenverluste, die trotz Vermeidungsmaßnahmen (siehe S. 47 spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung: Errichtung Amphibienzaun, regelmäßige morgendliche Kontrolle) nicht gänzlich auszuschließen sind, erfüllen

demnach nicht den Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme ist also auch hier nicht erforderlich.

Aussagen zu weiteren Arten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP):

- Besonders und streng geschützte Europäische Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien (Anhang IV FFH)

Nur vereinzelt sind tatsächliche, konkrete Nachweise bestimmter Arten im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Vielzahl von streng oder besonders geschützten Vogelarten wurde im Untersuchungsraum zwar nicht konkret nachgewiesen, können aber aufgrund der Biotopsituation dort zumindest potentiell vorkommen. Auch diese Arten wurden aber in der saP mit berücksichtigt. Gleiches gilt für Fledermäuse und Amphibien, die ebenfalls auch dann berücksichtigt wurden, wenn sie nur potentiell vorkommen können.

- Turteltaube, Feldschwirl, Rebhuhn, Pirol, Schafstelze:

Auch wenn es zum Zeitpunkt der Kartierung im letzten Jahr keine Nachweise gab, sind Vorkommen aufgrund der Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Laut saP ist es möglich, dass Bruthabitate, die angrenzend an den Arbeitsstreifen liegen, durch die Bautätigkeit beeinträchtigt werden. Dies kann sich u. U. negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken und würde damit ein Verstoß gegen § 42 Abs.1 Nr.2 BNatSchG darstellen. Nebenbestimmung A 5.8 regelt hier die artbezogene Bauzeitenregelung während der Brutphase. Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind damit dann nicht erfüllt.

Für alle anderen Arten konnten die Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden. Ausnahmen müssen nicht erteilt werden.

Ferner wendet der NABU ein, dass der angegebene Zeitrahmen falsch dargestellt sei. Arbeiten können nur unter Befreiung der natur- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgenommen werden. Diese Befreiung wäre

laut NABU aber zu versagen, da die Befreiungstatbestandsmerkmale nicht ausreichen würden.

Dem Einwand des NABU wird durch den Beschluss Rechnung getragen - und zwar durch artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen, die Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ausschließen. Für eine solche rechtmäßige Entscheidung bietet das vorliegende Gutachten eine sachgerechte Grundlage, weil es den artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalt ausreichend ermittelt.

Der NABU wendet sich zudem gegen die Abgeltung des Kompensationsbedarfes durch Ersatzgeld. Es wird die Bilanzierung und Abgeltung durch geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen verlangt.

Diesem Einwand wird entsprochen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde ein Kompensationsflächenkonzept für den betroffenen Gesamttraum entwickelt und mit der Höheren Landschaftsbehörde abgestimmt. Ein wesentliches Ziel dieses Konzeptes ist es, die Kompensationsflächen zu bündeln und dadurch die Biotopentwicklung in großen Flächeneinheiten zu ermöglichen. Die Ermittlung und Festsetzung eines Ersatzgeldes dient nur als „Sicherheit“ im Verfahren, da ein parzellenscharfer Nachweis von Anteilen an Kompensationsmaßnahmen für die nachzuerfassenden kleineren Kompensationsmehrbedarfe aus einzelnen Planänderungen nicht praktikabel ist.

### **Landesbetrieb Straßenbau NRW, Planungs- und Baucenter Ruhr**

Az. 4300/2000\_He/Wingas\_Thomashof vom 28.02.2008

Gegen die Planänderung werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW keine Bedenken erhoben. Durch die Verlegung der Produktenleitung in einem Mantelrohr sowie die Verlegetiefe unter dem Straßenkörper werden Bauarbeiten und Erweiterungen – auch mit schweren Baufahrzeugen – an den Straßen in der Baulast des Landesbetriebes weiterhin möglich sein.

### **Sonstige Träger öffentlicher Belange**

Nachstehende Behörden haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Geologischer Dienst NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52
- Landesbetrieb Wald und Holz, Forstamt Mettmann

### **cc) Private Belange**

#### **Einwenderin mit der Schlüssel-Nummer 1**

Die von der Einwenderin zum Landschafts- und Artenschutz umfänglich geltend gemachten Ausführungen werden aus formal-rechtlichen Gründen zurückgewiesen. Als Einwendung im Rechtssinne ist nur die Geltendmachung von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zulässig, die der Wahrung eigener, durch das Vorhaben berührter Belange desjenigen dienen, der die Einwendung erhebt. Die Einwenderin macht hingegen Gesichtspunkte geltend, die öffentliche Belange betreffen, ohne das zumindest auch ihre eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen sind.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass diese Einwendungen im Wesentlichen Belange und Forderungen beinhalten, die bereits durch den beteiligten Naturschutzverband vorgetragen und damit in das Verfahren eingebracht worden sind.

Die erhobenen verfahrensrechtlichen Einwendungen werden aus den unter Punkt B.3. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Die Einwenderin kritisiert die vom Planfeststellungsbeschluss abweichende Art der Verlegung im Mantelrohr als problematisch. Es wird ferner auf unbeachtete Bodenverhältnisse, dolinengefährdete Bereiche und auf diesbezügliche Gefahren hingewiesen. Die Leitung werde durch verschiedenartige Gesteinsformationen gelegt und sei somit Scherspannungen ausgesetzt. Die Einwenderin befürchtet, dass bei kleinen Leckagen das austretende CO durch die Klüfte im Boden ungehindert aufsteigen könnte. Es wird daher die Forderung nach ei-

nem örtlichen Leckageerkennungssystem gestellt. Es wird ferner die Bitte geäußert, dass die Lärmbelastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Bezüglich der generellen Kritik am Sicherheitsniveau wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der für die Rohrfernleitung geltenden Regelwerke durch die beantragte Planung und die Regelungen dieser Genehmigung umgesetzt wurde. Beurteilungsgrundlage über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist die Rohrfernleitungsverordnung mit dem hierin geforderten Stand der Technik, der insbesondere durch die TRFL beschrieben wird. Die gesamten Planungen wurden behördlicherseits sowie durch den Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung begleitet und geprüft. Forderungen nach einer besonders hochwertigen Umhüllung im Mantelrohrbereich und deren umfangreichen Zustandsprüfungen aus dem Sachverständigengutachten werden durch Verwendung einer GFK-Umhüllung erfüllt. Der Sachverständige sieht die Verwendung eines Mantelrohres im Vorhabensbereich als technisch sinnvoll an.

Die Bodenverhältnisse stellen keine Gefahr für die Leitung dar. Die Rohrleitung ist für diese Bedingungen ausgelegt und geprüft. Beeinträchtigungen der Leitung durch Scherspannungen in diesem Bereich sind ausgeschlossen.

Der Forderung der Einwenderin nach stationären Leckwarnsystemen auf ihrem Grundstück war nicht zu folgen, da auf der gesamten Trasse bereits ein hochgenaues Detektionssystem zur Erkennung und Ortung von Leckagen einzubauen ist.

Dem Vorbringen der Einwenderin zu baubedingten Lärmbelastungen ist unter Berücksichtigung der entgegenstehenden Interessen durch eine angemessene Regelung zur Zulässigkeit dieser Emissionen in Ziffer A 5.14 dieses Beschlusses Rechnung getragen worden.

### **Einwender mit der Schlüssel-Nummer 2**

Der Einwender hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planänderung. Er bittet jedoch darum, die ihn betreffende Lärmbelästigung in der Bauphase zu

minimieren bzw. zeitlich einzuschränken. Diesem Begehren ist durch die unter Ziffer A 5.14 getroffene Regelung angemessen Rechnung getragen worden.

### **Sonstige Privatbetroffene**

Die übrigen betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben.

## **5. Begründung der Vollziehungsanordnung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage im Bereich des gegenständlichen Trassenabschnitts ist im Zusammenhang mit der parallel verlaufenden Erdgasleitung der Wingas GmbH zu bewerten. Die Errichtung der Erdgasleitung ist durch einen sofort vollziehbaren Planänderungsbeschluss festgestellt worden (vgl. § 43e EnWG). Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, ist es erforderlich, dass die Bauarbeiten für beide Leitungen zeitgleich vorgenommen werden können. Ein nachträglicher Bau der Kohlenmonoxidleitung in der planfestgestellten Anordnung ist aufgrund des Achsabstandes der Leitungen zueinander nicht möglich. Bei einer nicht zeitgleich verlaufenden Bauausführung würde es beim nachträglichen Bau der Kohlenmonoxidleitung an andere Stelle zu erneuten und in der Gesamtbetrachtung weitergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft kommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren ist ins-

besondere beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand für die Vorhabensträgerin verbunden.

Des Weiteren ist -wie bereits dargestellt- bei einer nicht zeitgleich verlaufenden Bauausführung der Kohlenmonoxidleitung und der Erdgasleitung die spätere Errichtung der Kohlenmonoxidleitung in der planfestgestellten Anordnung nicht möglich. Es würde eine Neuplanung der Trassenführung für die Kohlenmonoxidleitung erforderlich werden. Der damit verbundene Planungsaufwand und der entstehende zeitliche Verzug bei der Errichtung der Rohrleitungsanlage wäre für die Vorhabensträgerin erheblich.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Leitung als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses zurück.

### **C. Kostenentscheidung**

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

**Bezirksregierung Düsseldorf  
- Planfeststellungsbehörde -  
Düsseldorf, den 16. Mai 2008**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)